



Längenfeld, 24.04.2026

Zahl: 004-1/2026.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom **31. März 2026**.

## K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **31. März 2026** (öffentl. Teil) nachstehende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.02.2026 zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 2.:** Die Kundmachung über die Erledigung der Jahresrechnung der Gemeinde Längenfeld für das Rechnungsjahr 2025 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird

...

**Beschluss zu 3.a):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstein gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 3.b):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 3.c):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 3.d):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 3.e):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 3.f):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlängenfeld gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 3.g):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 3.h):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Plathof-Bruggen-Aschbach-Brand gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, unter Berücksichtigung der Korrektur des Voranschlages 2026 iHv EUR 1.000,00 beim Posten Einnahmen substanzberechtigten Gemeinde, zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 3.i):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, unter Berücksichtigung der Korrektur des Voranschlages 2026 iHv EUR 16.667,00 netto zu genehmigen.

...

**Beschluss zu 4.a):** Es wird sohin einstimmig beschlossen, die Tagsätze für die Betreuung und Pflege von Personen im Wohn- & Pflegeheim St. Josef ab 01.01.2026 bzw. ab 01.01.2027 entsprechend der Auflistung vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Pflege (Schreiben vom 20.03.2026, Zl. PFL-WA-AL-AWH/77-2026) wie folgt festzusetzen:

<b>2026</b>	<b>Langzeitpflege</b>	<b>Kurzzeitpflege</b>	<b>Freihaltetagsatz</b>
<b>Wohnheim</b>	76,06	0,00	68,45
<b>Pflegegeldstufe 1</b>	98,16	0,00	88,34
<b>Pflegegeldstufe 2</b>	115,83	0,00	104,25
<b>Pflegegeldstufe 3</b>	148,72	163,59	133,85
<b>Pflegegeldstufe 4</b>	178,35	196,19	160,52
<b>Pflegegeldstufe 5</b>	200,34	220,37	180,31
<b>Pflegegeldstufe 6</b>	219,46	241,41	197,51
<b>Pflegegeldstufe 7</b>	229,03	251,93	206,13

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

2027	Langzeitpflege	Kurzzeitpflege	Freihalttagsatz
Wohnheim	77,96	0,00	70,16
Pflegegeldstufe 1	100,06	0,00	90,05
Pflegegeldstufe 2	117,73	0,00	105,96
Pflegegeldstufe 3	152,44	167,68	137,20
Pflegegeldstufe 4	182,81	201,09	164,53
Pflegegeldstufe 5	205,35	225,89	184,82
Pflegegeldstufe 6	224,95	247,45	202,46
Pflegegeldstufe 7	234,75	258,23	211,28

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

krankheitsbedingte Abwesenheit:

Bei einem Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt gilt ab dem 2. Tag die krankheitsbedingte Abwesenheit und diese gilt bis zum vorletzten Tag der Rückkehr ins Pflegeheim. Sollte der/die BewohnerIn am letzten Tag der Abwesenheit im Krankenhaus oder Kuranstalt versterben, ist der Freihalttagsatz bis zum Sterbedatum zu verrechnen.

urlaubsbedingte Abwesenheit:

Die HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihalttagsatz (Tagsatz reduziert um 10 % = Freihalttagsatz) verrechenbar ist. Um eine einheitliche Abrechnung der Urlaubsregelung sicherstellen zu können, werden ab 01.01.2022 nur mehr die Nächte, die nicht im Alten- und Pflegeheim verbracht werden, gezählt. Ab dem 21. Urlaubstag werden keine Kosten mehr über die Hilfeleistung der stationären Pflege übernommen (Selbstzahler). Die mit dem Land Tirol abgerechneten Kostenersätze der ausländischen Renten sind auf das Bewohnerkonto rückzuübermitteln und können diese Beträge dem Land Tirol im Zuge der Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt werden.

In der Zeit der mit dem Land Tirol verrechenbaren Urlaubstagen kann eine Sprengelleistung nur auf eigene Kosten bezogen werden. Das Land Tirol übernimmt keinen Anteil.

...

**Beschluss zu 4.b):** Es wird einstimmig beschlossen, die Kosten für Limonaden für MitarbeiterInnen vom Wohn- & Pflegeheim auf EUR 1,20 festzusetzen, eine Verrechnung erfolgt wie bei den Essenskosten im Wege des direkten Abzugs vom Entgelt.

...

**Beschluss zu 5.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab 01.01.2026 die Vergütung der Kosten für die Ablesung der installierten Wasserzähler für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr an die Wassergenossenschaften auf EUR 3,00 je Zähler zu erhöhen.

...

**Beschluss zu Pkt. 6.a:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Kontrolle der gebührenpflichtigen Parkflächen der Gemeinde gemäß GRB vom 10.02.2026 zu TO.-Pkt. 4. (Parkplatz auf Gst. Nr. 12614 u. 12615 (Parkplatz Naturparkhaus) ganzjährig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie auf der Parkfläche auf TF der Gst. Nr. 12907 und 12858 zur lawinenfreien Zeit (Parkplatz beim Sportplatz in Huben) von 15.04.-30.11. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) die Firma SIWA Sicherheitswache GmbH gemäß deren Angebot vom 13.02.2026 als Kontrollorgan zu beauftragen. Die Beauftragung umfasst insbesondere die regelmäßige Kontrolle der Parkflächen, Erfassung von Parkverstößen, Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie Übermittlung an die Gemeinde, welche dann das Mahnwesen und die

Lenkererhebung durchführen soll. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen und alle notwendigen Schritte zur Umsetzung zu setzen.

...

**Beschluss zu Pkt. 6.b):** Es wird einstimmig beschlossen, für die Bewirtschaftung des zweiten gemeindeeigenen Parkplatzes einen zweiten Parkautomaten gemäß Angebot Firma Technic Gerätebau GmbH Nr.: SO263078 anzukaufen. Betreffend einen Ankauf des ersten Parkautomaten wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2025 zu TO.-Pkt. 13. verwiesen. Die durch die zusätzliche Anschaffung entstehende Budgetüberschreitung im Voranschlag wird entsprechend genehmigt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bestellung vorzunehmen und alle notwendigen vertraglichen Schritte zur Umsetzung zu setzen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Unterpunktes:

6.c) Vertragsstrafe bei Nichtentrichtung des Parkentgeltes bzw. Überschreitung der Parkzeit.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

...

**Beschluss zu 6.c.):** Der Gemeinderat hat in seinem Beschluss vom 10.02.2026 zu TO.-Pkt. 4. eine Parkraumbewirtschaftung auf Gst. Nr. 12614 u. 12615 (Parkplatz Naturparkhaus) ganzjährig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie auf einer TF der Gst. Nr. 12907 und 12858 zur lawinenfreien Zeit (Parkplatz beim Sportplatz in Huben) von 15.04.-30.11. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) beschlossen und diesbezüglich bereits Nutzungsbedingungen festgelegt. Zusätzlich zu diesen bereits beschlossenen Nutzungsbedingungen ergeht einstimmig nachstehender

Beschluss:

Für den Fall, dass Nutzer:innen der bewirtschafteten Parkflächen die zu entrichtende Parkgebühr nicht bezahlen, oder die zulässige Parkdauer überschreiten, wird dies als Besitzstörung gemäß den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen gewertet. Diesfalls wird die Einhebung einer pauschalen Gebühr iHv EUR 25,00 festgelegt, welche der Abgeltung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung der privatrechtlichen Nutzungsbedingungen als privatrechtlicher Aufwandsersatz dienen soll. Die Geltendmachung der Pauschalgebühr lässt allfällige weitere Ansprüche der Gemeinde unberührt. Sollten zur Durchsetzung der Ansprüche weitere Maßnahme erforderlich werden, insbesondere Erhebungen zur Person des Fahrzeuglenkers, Maßnahmen des Mahnwesens oder vergleichbare verwaltungstechnische Schritte behält sich die Gemeinde vor, die dadurch im Einzelfall tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Kosten gesondert geltend zu machen. Die Benützung der bewirtschafteten Parkflächen ist ausschließlich für PKW und Busse zulässig. Das Abstellen von Lastkraftwagen (LKW) ist nicht zulässig.

...

**Beschluss zu 7.):** Der Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten 2026-2028 wird an die Firma STRABAG als Bestbieter vergeben. Die Höhe der Auftragssumme beläuft sich auf EUR 144.592,61 pro Jahr. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Durchführung erforderlichen Schritte sowie die Auftragserteilung vorzunehmen.

...

**Beschluss zu 8.a):** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Gemeinderatsbeschluss bzw. nachstehenden Gemeindevorstandsbeschluss aufzuheben bzw. abzuändern.

- GRB 17.07.2018 zu TO.-Pkt. 30.f) Beschlüsse zu 30.f): ...e) Einnahmen Strafgeelder (Haushaltskonto 2,612000+868000) wird generell am Jahresende auf das Rücklagen Onlinesparbuch „Ordnungsstrafen“ (AT 39362680000089300), Stand derzeit € 5.198,13, umgebucht....
- GVB 08.02.2022 Pkt. 20. schlägt der Gemeindevorstand einstimmig vor, das Onlinesparbuch (dzt. Stand € 72.740,56 per 31.12.2021) bis zur Höhe von € 50.000,

-- als Rücklagen für soziale Zwecke zu belassen und den Rest sowie die laufenden Strafgeelder für soziale Zwecke umzubuchen (z.B. SCHUSO ...).“

Die jährlichen Strafgeelder sollen künftig direkt als laufende Einnahme verbucht werden. Die Rücklage Ordnungsstrafen mit dem aktuellen Stand € 62.160,84 soll auf € 50.000,00 reduziert und für soziale Notfälle zurückgehalten werden. Der Differenzbetrag soll dem laufenden Budget des Wohn- & Pflegeheim St. Josef zugeordnet werden. Ein Vorschlag (Vorhaben) wird von der Finanzverwalterin noch ausgearbeitet und dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Beschluss zu 8.b):** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Gemeinderatsbeschluss aufzuheben:

- GRB 22.11.2023 zu TO.- Pkt. 2.a): Beschluss zu 2.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig ab 01.01.2024 und bis auf weiteres folgende zivilrechtlichen Gebührenänderungen (-erhöhungen) vorzunehmen bzw. festzusetzen: Die Gebühr für eine Hundemarke wird ab 01.01.2024 und bis auf weiteres mit € 5,00 festgesetzt.“ Diese Gebühr (Hundemarke) ist gesetzlich nicht zulässig, wie im Merkblatt vom Februar 2026 <https://www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/abteilung-gemeinden/merkblatt-gemeinden/> angeführt. Die Gebühr wird in Folge nicht mehr eingehoben.

...

**Beschluss zu 9):** Es wird einstimmig beschlossen, die Entscheidung über die Bedarfsfrage zur Aufhebung des Bauverbotes bis zur rechtlichen Klärung der Grundteilung und zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Vermessungsurkunde und tatsächlicher Situation zu vertagen.

...

**Beschluss zu 10.):** Der Gemeinderat kommt nach eingehender Prüfung der Planunterlagen 19.02.2026 einstimmig zu dem Schluss, dass das Projekt in der vorliegenden Form den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen der Gemeinde widerspricht. Die Ablehnung stützt sich auf folgende wesentliche Punkte:

- Das geplante Personalhaus weist aufgrund der hohen Konzentration an kleinteiligen Wohneinheiten eine Nutzungsdichte auf, die am konkreten Standort zu massiven Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen würde. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Objekten an diesem Standort im Gemeindegebiet belegen die massiven negativen Auswirkungen dieser spezifischen Nutzungsform. Hohe Fluktuation und abweichende Lebensgewohnheiten der Bewohner von Mitarbeiterunterkünften führen in der Praxis zu unzumutbaren Immissionen durch Lärm und Müll, die das Ruhebedürfnis der ansässigen Bevölkerung nachhaltig verletzen.

Die Sicherung eines geordneten Siedlungswesens und die Vermeidung solcher Nutzungskonflikte stellen ein zentrales öffentliches Interesse dar, das im Rahmen der Abwägung gegenüber dem privaten Bauungsinteresse überwiegt. Eine weitere Konzentration derartiger Nutzungen in diesem Bereich würde die Struktur des gewachsenen Siedlungsraumes nachhaltig stören.

- Die vorgelegten Interessenbekundungen dritter Unternehmen stellen keinen ausreichenden Nachweis im Sinne des § 4 Abs. 8 ÖRK dar. Das Projekt dient weder der persönlichen Wohnraumschaffung noch der Schaffung von leistbarem Wohnraum. Es liegt auch keine Nutzung im Rahmen eines Handwerks- oder Handelsbetriebes oder eines sonstigen nach der Verordnung privilegierten Betriebes vor, womit die zwingenden Kriterien für eine Aufhebung des Bauverbots nicht erfüllt sind.

Da somit weder ein tragfähiger Bedarfsnachweis im Sinne der Verordnung vom 30.04.2024 vorliegt noch die erforderliche Rücksichtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur und die Vermeidung von Nutzungskonflikten gewährleistet ist, wird das Ansuchen auf Aufhebung des Bauverbots abgelehnt. Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Raumordnungsvertrages sind nicht gegeben.

...

**Beschluss zu 11.:** Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer TF der Gst. Nr. 11888 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

**Beschluss zu 12):** Der Gemeinderat beschließt einstimmig grundsätzlich einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung einer Teilfläche (TF) auf dem Grundstück Gst. Nr. 12266/1 zum Zweck des Neubaus eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass die bereits dafür gewidmete Gartenfläche auf Gst. Nr. 12266/2 rückgewidmet wird.

Festgehalten wird, dass es sich dabei nicht um einen klassischen Feldstadel im Freiland im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien handelt, sondern um eine funktionelle Erweiterung der bestehenden Sonderfläche „Hofstelle“, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Für die gegenständliche Erweiterung liegt bereits eine positive agrarfachliche Stellungnahme vor, welche den betrieblichen Bedarf und die landwirtschaftliche Erforderlichkeit bestätigt.

Der Raumplaner der Gemeinde wird beauftragt, die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem Beschluss auszuarbeiten. Dieser Beschluss stellt ausdrücklich einen Grundsatzbeschluss dar. Er begründet keinen Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes noch auf die Erteilung baurechtlicher oder sonstiger Bewilligungen. Die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren durch die fachlich und sachlich zuständigen teilw. übergeordneten Behörden, bleibt davon unberührt.

...

**Grundsatzbeschluss zu 13):** Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen gegen 1 Stimme, der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der teilweisen Aufhebung des Bauverbotes für das gegenständliche Grundstück grundsätzlich zuzustimmen, und zwar unter folgenden verbindlichen Rahmenbedingungen:

Die künftige Widmung hat als landwirtschaftliches Mischgebiet zu erfolgen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist inhaltlich auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung zu beschränken, insbesondere auf den Stempel überdachte Mistlege und landwirtschaftlicher Geräteschuppen. Weitergehende bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen sind von diesem Grundsatzbeschluss nicht umfasst und bedürfen gesonderter raumordnungsrechtlicher und baurechtlicher Beurteilungen.

Der Raumplaner der Gemeinde wird beauftragt, die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem Beschluss auszuarbeiten. Dieser Beschluss stellt ausdrücklich einen Grundsatzbeschluss dar. Er begründet keinen Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Änderung des Flächenwidmungsplanes oder auf die Erteilung nachfolgender Bewilligungen. Die Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens, einschließlich der erforderlichen Genehmigungen durch übergeordnete Behörden, bleibt unberührt.

...

**Beschluss zu 14.a):** Der Gemeinderat fasst einstimmig nachstehenden Beschluss:

Die Gemeinde Längenfeld beantragt bei der Tiroler Landesregierung, sie gemäß § 11 Abs. 1 TROG 2022 mit schriftlichem Bescheid zu ermächtigen, eine Teilfläche der Gst. Nr. 11990 entsprechend der planlichen Darstellung als Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 iVm. § 43 Abs. 7 standortgebunden TROG 2022 zu widmen.

...

**Beschluss zu 14.b):** Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer TF der Gst. Nr. 11990 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

**Beschluss zu 15.:** Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 13887/4 und 13887/6 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

**Beschluss zu 16):** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die gegenständliche Lastenfreistellung zu erteilen und zu erklären, auf die Dienstbarkeit der Unterlassung einer Abbautätigkeit gem. Dienstbarkeitsvertrag vom 22.11.2000 betreffend die Gste 6230/36, 6230/49, 6230/91, 6230/92, 6230/93, 6230/94, 6230/96, 6230/97, 6230/98, 6230/101, 6230/102, 6230/103, 6230/104, 6230/115, 6230/116, 6230/117, 6230/118, 6230/119, 6230/120, 6230/121, 6230/122, 6230/123, 6230/124, 6230/126, 6230/127 unwiderruflich zu verzichten. Die Gemeinde Längenfeld erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der Dienstbarkeit betreffend die vorgenannten Grundstücke im Lastenblatt der Liegenschaft in EZ 1806 einverleibt werden kann.

...

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Unterpunktes:

**17.a) Einheitlicher Miet-/Pachtzins für Park- & Lagerflächen bis auf Holzlagerflächen**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Beschluss zu 17.a):** Es wird mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen, Miet-/Pachtzinse für Park- & Lagerflächen der Gemeinde & der Gemeindegutsagargemeinschaften mit Ausnahme von Holzlagerflächen künftig mit EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr festzusetzen.

**Beschluss zu 17.b):** Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, eine Teilfläche des Gst. Nr. 13865/2 als Materiallagerplatz und Mitarbeiterparkplatz an die TK Zimmerei GmbH vertreten durch GF Thomas Klotz zu einem wertgesicherten Mietzins iHv EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren (Index VPI 2020, Ausgangsmonat März 2026) zu vermieten. Die Vermietung als Parkplatz bzw. Lagerfläche erfolgt ausschließlich nach entsprechendem Bedarf. Zur Feststellung der maßgeblichen Miet- bzw. Pachtfläche ist die gegenständliche Fläche erforderlichenfalls entsprechend zu vermessen, sofern die Gesamtfläche nicht auf andere geeignete Weise eindeutig festgestellt werden kann. Allfällige im Zusammenhang mit der Flächenermittlung entstehenden Kosten sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen.

...

**Beschluss zu 18):** Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, den Pachtvertrag vom 30.06.2006, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Herrn Erich Klotz, um 5 Jahre zu verlängern. Des Weiteren wird beschlossen, den Pachtzins gemäß GRB zu 17.a) mit EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr wertgesichert (Index VPI 2020, Ausgangsmonat März 2026) neu festzusetzen. Alle übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages bleiben unverändert in Geltung. Festgehalten wird, dass Herr Klotz zudem eine Teilfläche der Gst. Nr. 13887/12 nutzt, welche künftig in den Pachtvertrag mitaufzunehmen sein wird, wobei die Verpachtung dieser TF ausschließlich nach entsprechendem Bedarf erfolgt. Zur Feststellung der maßgeblichen Pachtfläche ist die gegenständliche Fläche erforderlichenfalls entsprechend zu vermessen, sofern die Gesamtfläche nicht auf andere geeignete Weise eindeutig festgestellt werden kann. Allfällige im Zusammenhang mit der Flächenermittlung entstehenden Kosten sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen.

...

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Unterpunktes:

**19.a) Mindestpachtzins bei Feldpachten.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

...

**Beschluss zu 19.a):** Es wird einstimmig beschlossen, für künftige Feldpachtverträge einen wertgesicherten Mindestpachtzins iHv EUR 15,00 pro Pachtjahr festzulegen. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung nach Latten rechnerisch ein niedrigerer Betrag, so ist der Mindestpachtzins von EUR 15,00 pro Jahr einzuheben. Die bisherige Berechnungsgrundlage nach Latten bleibt grundsätzlich aufrecht, sofern der daraus resultierende Pachtzins den Mindestbetrag erreicht oder überschreitet. Jedoch wird die Berechnungsgrundlage an die an die Wertsicherung angepasst ((Index VPI 2020, Ausgangsmonat Monat der Bestandsaufnahme verlaubliche Indexzahl). Diese Regelung tritt mit Beschlussdatum in Kraft und ist auf neue bzw. zu verlängernde Pachtverhältnisse ab dem nächstfälligen Pachtjahr anzuwenden.

**Beschluss zu 19.b):** Es wird einstimmig beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld (Öffentliches Gut) und Herrn Kilian Hausegger vom 17.03.2021 um weitere 5 Jahre, entsprechend dem Beschluss zu Pkt. 19.a) zu einem Pachtzins iHv EUR 15,00 pro Jahr zu verlängern (TF aus dem Gst. Nr. 12126 im Ausmaß von rund 130 m<sup>2</sup> (3 Latten). Der für die gesamte Pachtdauer pro Jahr anfallende Pachtzins wird zu Beginn des Pachtverhältnisses zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend zusätzlich vorgeschrieben.

...

**Beschluss zu 20.:** Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, bis auf Widerruf die Fußballhütte beim Fußballplatz Unterried auf Gst. Nr. 11844/2 unentgeltlich dem FC Andre Seita (Obmann André Holzknecht, vorheriger „Pächter“ Black Power Team, Obmann Leiter Armin) zur Verfügung zu stellen (Leihe), unter folgenden Bedingungen: Eine Untervermietung ist nicht zulässig, Spielgeräte der VS/Kiga Unterried dürfen im Lagerraum untergebracht werden und Veranstaltungen nur nach Rücksprache mit Obmann und/oder Substanzverwalter erfolgen und die Versicherung wird dem Verein von der GGAG Lehn-Unterried-Winklen jährlich vorgeschrieben.

...

**Beschluss zu 21):** Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen, den Pachtvertrag vom 01.06.2021 abgeschlossen zwischen der GGAG Unterlängenfeld und Elfriede Gstreim um 5 Jahre zu verlängern. Des Weiteren wird beschlossen, den Pachtzins gemäß heutigem Gemeinderatsbeschluss zu 17.a) mit EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr wertgesichert (Index VPI 2020, Ausgangsmonat März 2026) neu festzusetzen, was für die gepachtete Fläche im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup> einen Betrag von EUR 800,00 pro Jahr ergibt. Zur Feststellung der exakten maßgeblichen Pachtfläche ist die gegenständliche Fläche entsprechend dem Orthofoto der Gartenfläche gemäß TIRIS zu vermessen, die Vermessung ist dem Pachtvertrag zugrunde zu legen. Alle übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages bleiben unverändert in Geltung.

...

**Beschluss zu 22):** Es wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Friedhofspachtvertrag zwischen der röm.-kath. Pfarrkirche Huben und der Gemeinde Längenfeld abzuschließen (Pachtobjekt Friedhof auf Gst. Nr. .1983 in EZ 443, Pachtdauer ab 01.01.2026 auf die Dauer von 60 Jahren zu einem Pachtzins iHv EUR 1,00) pro Jahr).

...

**Grundsatzbeschluss zu 23):** Der Gemeinderat nimmt die Anfrage eines Längenfelder Dartvereins (Verein in Gründung) zur Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrhauses in Unterried zur Kenntnis und spricht sich grundsätzlich für eine Mitnutzung aus, sofern die dort bisher stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen weiterhin uneingeschränkt möglich sind und nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist zudem die rechtsgültige Registrierung des Vereins. Die Registrierung bleibt abzuwarten; die nähere Ausgestaltung der Mitnutzung ist in weiterer Folge festzulegen und gesondert zu beschließen.

...

**Beschluss zu 24):** Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Tourismusverband die Sanierung des Spielplatzes Unterlängenfeld übernimmt. Es wird einstimmig beschlossen, die durch die rechtsfreundliche Vertretung ausgearbeitete und als Tischvorlage übermittelte Nutzungsvereinbarung, welche die Anschaffung der Spielgeräte durch den Tourismusverband regelt, in der vorliegenden Form abzuschließen, ein Abschluss erfolgt durch Unterfertigung der Vereinbarung durch die entsprechenden Vertreter der Gemeinde. Die baulichen Vorarbeiten werden von der Gemeinde übernommen (gemäß den nicht im der Nutzungsvereinbarung zugrundeliegenden Angebot nicht enthaltenen Positionen), die Gemeinde fungiert künftig als alleinige Betreiberin des Spielplatzes. Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verfahren gewährleisten zu können, sind vom Tourismusverband bzw. der beauftragten Firma entsprechende planliche Darstellungen sowie Beschreibung der Maßnahmen zu übermitteln.

Der Gemeinderat bedankt sich beim Tourismusverband ausdrücklich für die Anschaffung der Spielgeräte und Unterstützung dieses Projektes.

...

**Beschluss zu 25):** Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Öztaler Ache im Bereich km 30,2 bis 31,4 (Gewerbegebiet Längenfeld-Bruggen) in Auftrag zu geben. Die Planung umfasst insbesondere eine Dammerhöhung, die Neuerrichtung eines Uferdeckwerks sowie die Planung eines Retentionsraums als Kompensation für entfallende Überflutungsflächen in Abstimmung mit dem Baubezirksamt Imst. Mit der Durchführung der Planungsleistungen wird die flussplan ZT GmbH gemäß Angebot beauftragt, Die sich daraus ergebende Budgetüberschreitung (Planungskosten in Höhe von EUR 36.000,00 brutto) wird aufgrund der Deckung durch Mehreinnahmen im Gewerbegebiet Au genehmigt. Der Bürgermeister wird beauftragt, für dieses Projekt einen Förderantrag beim Amt der Tiroler Landesregierung zu stellen und alle zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

...

**Beschluss zu 26):** Es wird mit 14 Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, die Weiterentwicklung, der Umbau bzw. die Erweiterung des SPAR-Marktes sollen ausschließlich am bestehenden Standort im Ortskern von Längenfeld verfolgt werden. Das vorgestellte Alternativprojekt wird zwar aus funktionaler Sicht positiv beurteilt, kann jedoch aus raumordnungsrechtlichen Gründen jedoch nicht weiterverfolgt werden. Der Gemeinderat bekennt sich klar zum Grundsatz der Stärkung des Ortskerns und zur Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur. Die Gemeinde Längenfeld erklärt ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten als vermittelnde Instanz zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft sowie den Projektbeteiligten tätig zu werden, um eine konsensuale und umsetzbare Lösung für ein zukunftsfähiges Projekt am bestehenden Standort zu unterstützen.

...

**Pkt. 27.:** Dem Gemeinderat wurde als Tischvorlage der Bericht über den Finanzhaushalt des Naturparks Ötztal übermittelt. Er nimmt diesen zur Kenntnis.

Zu Pkt. 28. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 29. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 30. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 31. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 32. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 33. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 34. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 35. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 36. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 37. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 38. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Der Punkt wird entsprechend auf der Tagesordnung gestrichen.

Zu Pkt. 39. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 40. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

41. Ansuchen Schulbeihilfen für das abgelaufene Schuljahr 2024/2025  
Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.  
Zudem stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.  
Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.
42. Löschung Vor- & Wiederkaufsrecht Gst. Nr. 12800/1.  
Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.  
Zudem stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.  
Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.
43. Angebote KFZ Bauhofleiter.  
Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

...

**Beschluss zu 43.:** Es wird einstimmig beschlossen, als neues Fahrzeug für den Bauhofleiter bei der Fa KFZ Holzknecht einen Toyota Hilux Country (Tageszulassung 27.01.2026) zu einem Preis von netto EUR 37.500,00 zzgl. Anhängerkupplung sowie Hardtop anzuschaffen. Eine Anschaffung erfolgt im Wege eines Fahrzeugleasings, Leasingangebote sind einzuholen. Die durch die unvorhersehbare, unbedingt erforderliche Anschaffung entstehende Budgetüberschreitung im Voranschlag wird entsprechend genehmigt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bestellung vorzunehmen und alle notwendigen vertraglichen Schritte zur Umsetzung zu setzen.

...

#### **Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:**

...

**Beschluss zu 31.a):** Der Gemeinderat nimmt die vorgetragenen Ergebnisse der Vergabegespräche vom 29.01.2026 betreffend den Verkauf des Grundstückes Gst. Nr. 13980, KG Längenfeld, im Ausmaß von 1.446 m<sup>2</sup> sowie die übermittelten Ergänzungen/Preisanpassungen zur Kenntnis. Es wird festgehalten, dass das Grundstück als Vorbehaltsfläche für objektgeförderten Wohnbau gewidmet ist und im Vorfeld einheitliche Bebauungsvorgaben zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Interessenten festgelegt wurden. Nach Auswertung der vorliegenden, vergleichbaren Angebote wird festgestellt, dass die WE – Gemeinnützige Tiroler Wohnbau GmbH mit einem Angebot von EUR 361.500,- (EUR 250,- pro m<sup>2</sup>) als Bestbieter hervorgegangen ist. Der Gemeinderat stellt fest, dass ein erheblicher Bedarf an leistbarem Wohnraum in der Gemeinde besteht und die Verwirklichung eines objektgeförderten Wohnbauprojekts auf gegenständlicher Fläche raumplanerisch und sozialpolitisch geboten ist. Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, das Gst, Nr. 13980, im Ausmaß von 1.446 m<sup>2</sup> der WE – Gemeinnützige Tiroler Wohnbau GmbH zum Bau eines objektgeförderten Wohnbaus gemäß § 52a TROG 2022 käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 250,- pro m<sup>2</sup> daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Fläche von 1.446 m<sup>2</sup> ein Kaufpreis von EUR 361.500,-. Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Huben (IBAN AT92 2050 2000 0087 1202) zur Anweisung zu bringen. Eine entsprechende Vorschreibung erfolgt durch die GGAG Huben. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von den Grunderwerbern allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.<sup>a</sup> Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt unter der Maßgabe, dass im zu errichtenden Kaufvertrag zwingende Nebenverpflichtungen zu Gunsten der Gemeinde Längenfeld vereinbart werden. Diese umfassen insbesondere die Einbindung der Gemeinde Längenfeld in die Planung sowie die

Einräumung des Erstvergaberechts und eines Vergaberechtes bei späterer Nachbesetzungen für die Gemeinde Längenfeld. Seitens der Grunderwerberin ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Längenfeld grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (sinngemäße Anwendung Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14. & Anpassung an bestehendes Projekt). Das Wiederkaufsrecht dient insbesondere der Absicherung der fristgerechten Bebauung (Baubeginn innerhalb von 3 Jahren ab allseitiger Unterzeichnung Kaufvertrag, Fertigstellung innerhalb von 6 Jahren ab allseitiger Unterzeichnung Kaufvertrag). Die Gemeinde Längenfeld tritt dem Kaufvertrag zur Annahme dieser Rechte bei.

Die Käuferin hat innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung des Beschlusses an die Käuferin - ihre Kaufzusage zu erteilen. Der Kaufvertrag ist innerhalb von zwei Monaten – ab Abgabe der Zusage – zu unterzeichnen. Sollten diese Fristen nicht eingehalten sein, ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben an den Beschluss nicht mehr gebunden. Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich des Gst. Nr. 13980 bei der Planung der einheitlich im Vorfeld festgelegte Bebauungsvorschlag (max. Nutzflächendichte 0,6, Tiefgarage + EG + 1.OG + 2.OG, jede Wohnung mit Balkon/Terrasse, Satteldach (Minstdachneigung 12°), 2 Baukörper bevorzugt, Stellplätze auf eigenem Grund gem. Stellplatzverordnung) einzuhalten ist, welcher der Käuferin vor dem Gespräch am 29.01.2026 ausgehändigt worden war. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den künftigen Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden.

Gemeindegewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Richard Grüner



Für den Bürgermeister:

Angeschlagen am **24.04.2026**,

abgenommen am **11.05.2026**.